



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Das neue Rechtsgebiet der „Künstlichen Intelligenz“

VON DR. JUR. CHRISTIAN LEWKE, LL.M. (BOSTON)

Beinahe unbemerkt ist ein neuer Stern aufgegangen am juristischen Firmament: Das Recht der Künstlichen Intelligenz („K.I.“). Wir alle kennen sie aus Science-Fiction-Serien und utopischen wie dystopischen Zukunftsszenarien: Die mit artifizierter Vernunft bestückten Bordcomputer, Roboter, Androiden und sonstigen künstlichen Helfer des Menschen der Zukunft, die – wie etwa die Figur des „Data“ in „Star Trek“ – regelmäßig treu ihre Dienste tun, aber zuweilen einen bedrohlichen Eigenwillen entwickeln und versu-

chen können, sich zum Herren über den Menschen aufzuschwingen – wie etwa der intelligente Supercomputer HAL 9000 in „2001 – Odyssee im Weltraum“.

Waren entsprechende vernunftbegabte Konstruktionen bislang reine Fiktion, gibt es etliche Stimmen, die die Erschaffung echter Künstlicher Intelligenz in greifbare Nähe gerückt sehen. Softwareexperten und Elektronikpioniere wie der Google-Entwicklungschef Ray Kurzweil oder der

Tesla-Begründer Elon Musk sprechen bereits von der nahenden „singularity“, jenem einmaligen Zeitpunkt, nach dem ein einmal aktiviertes Computerprogramm in der Lage sein wird, sich selbst ohne weiteres Zutun des Menschen immer weiter zu verbessern und seine Intelligenz so ins Unendliche streben zu lassen.

2045 etwa wird als Jahreszahl genannt, oder auch 2072, jedenfalls aber soll es noch im 21. Jahrhundert soweit sein – das Erschaffen vernunftbe-

gabter künstlicher Wesen, die den Menschen überflügeln. So zumindest behaupten es diejenigen, die vor allem auf einen öffentlichen Show-Effekt hoffen. Von nüchternen Stimmen ist etwas ganz anderes zu hören, nämlich, dass es noch Jahrhunderte dauern kann, bis man menschenähnliche (sogenannte „starke KI“) erfunden haben wird, falls dies überhaupt je möglich sein wird. „Echte“ Künstliche Intelligenz setze nämlich ein Bewusstsein, einen eigenen Willen, Emotionalität, Leidenschaft und darüber hinaus vielleicht überhaupt auch einen Körper voraus, mit dem sich die Welt individuell sinnlich erfahren lässt. Und doch: Allen Übertreibungen zum Trotz, was ihr Potenzial angeht, ist unbestreitbar, dass die K.I. in den letzten Jahren und Jahrzehnten einen großen Entwicklungssprung gemacht hat.

K.I.-Softwareprogramme haben den Menschen beim Schach, beim Quizraten und beim asiatischen Brettspiel Go geschlagen. Musiksoftware erstellt die Score-Musik zu Computerspielen und Werbefilmen. Das Programm „The Next Rembrandt“ hat ein Ölgemälde im Stile Rembrandt van Rijns produziert. Ganze Romane sind bereits von Software geschrieben worden. Unerkannt trollen sogenannte „social bots“ durch soziale Netzwerke und versuchen, die Diskussion in den sozialen Foren zu manipulieren, indem sie das Vorherrschen einer bestimmten Meinung vorgaukeln (so geschehen zum Beispiel im Vorfeld des Brexit-Votums oder im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf).

Assistenzprogramme wie „Siri“ oder „Alexa“ können mit Hilfe von Spracherkennung Fragen zu den Wetterdaten, dem Fernsehprogramm oder dem Verkehr beantworten. Vor allem aber soll die besondere Fähigkeit der K.I. zur Mustererkennung beim sogenannten Text- und Datamining (TDM) nutz-

bar gemacht werden, indem vorhandene Text- und Datenmengen durch K.I.-Software auf bestimmte verborgene Zusammenhänge hin analysiert werden (etwa zwischen bestimmten Formen der Energiegewinnung und bestimmten Krankheiten, zwischen Wetter und Verkehrsaufkommen etc.).

Ganz neue Querverbindungen zwischen verschiedenen Wissenschaftsgebieten etwa sollen ermöglicht werden, indem Hinweise auf parallele Untersuchungen in den unterschiedlichen Erkenntnisdisziplinen gegeben werden. Wenn also K.I.-Anwendungen auf absehbare Zeit nicht mit der menschlichen Intelligenz vergleichbar sein werden, lässt sich absehen, dass die K.I. in Zukunft in ihren Anwendungsfeldern nicht nur immer bedeutender, sondern auch die Zunft der Juristen in immer stärkerem Maße beschäftigen wird.

Aktuell diskutierte Fragen drehen sich zum Beispiel um Haftung und Vertragsschluss. Kann ein Computerprogramm einen Vertrag schließen? Die Antwort lautet: Generell ja, soweit die abgegebene Willenserklärung noch vom antizipierten Willen des Softwareanwenders gedeckt ist (wie es etwa beim elektronischen Börsenhandel der Fall ist, der mittlerweile ungefähr 50% des Wertpapierhandels ausmacht).

Wie aber ist es, wenn die K.I. ein ganzes Produktionssystem komplett umorganisiert und auch selbst Bestellvorgänge tätigt? Hier ist man teilweise auf der Suche nach neuen Regeln, zum Beispiel wird eine analoge Anwendung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsregeln diskutiert.

Neue Problemfelder gibt es auch im Bereich der Grundrechte. Kann sich ein K.I.-System auf den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG berufen? Grund-



rechtsschutz, so scheint die einfache Antwort zu lauten, kann es nur für Menschen geben und nicht für ein Computerprogramm. Doch es ist ja nicht wirklich der Computer, der beispielsweise eine Äußerung tätigt. Die Software bringt diese vielmehr hervor aufgrund vorab seitens eines Menschen per Algorithmus festgelegter Grundsätze, zum Beispiel, dass es eine Auffälligkeit darstellt, wenn Häufungen des Vorkommens mancher Krankheiten und bestimmter Umweltgifte regional übereinstimmen. So gesehen wird man auch der K.I. – genauer: deren Entwicklern und Anwendern – den Grundrechtsschutz nicht verwehren können.

Anwendungen des Text- und Datamining etwa können zu neuen wichtigen Erkenntnissen in einer Gesellschaft führen, weshalb sie aber gerade in den Grundrechtsschutz des Art. 5 miteinbezogen werden müssen. Lediglich die vorsätzliche Lüge etwa mittels manipulativer „social bots“



muss hiervon ausgenommen sein, da die Demokratie auch wehrhaft gegenüber bewussten Verzerrungen des öffentlichen Diskurses sein muss. Ähnliches gilt für die Informationsfreiheit: Wenn die K.I.-Software Informationen aufbereiten und neue Erkenntnisse zutage fördern soll, muss sie die Informationen (zum Beispiel aus dem Internet) auch zusammentragen dürfen. Somit sind K.I.-Anwendungen grundrechtlich relativ weitgehend geschützt.

Wie aber ist es mit dem Schutz der K.I.-Arbeitsergebnisse vor den Zugriffen Privater? Ist etwa das erwähnte künstliche „Rembrandt-Gemälde“ oder das mittels K.I. komponierte Musikstück nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt? Hier ist die Rechtslage relativ eindeutig: Als „Werk“ nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt ist nur die „persönliche geistige Schöpfung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG. Geschützt sein kann somit zwar der von einem Programmierer entwor-

fene Algorithmus. Auch das mittels einer Software von einem Menschen designte Bild kann somit Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen. Aber das wesentlich von einem Computer geschaffene Bild, Musikstück etc. ist nicht schutzfähig. Und auch der Programmierer kann sich ebenso wenig auf einen Urheberrechtsschutz an dem von seinem Programm geschaffenen Werk berufen, wie ein Mensch, der einem anderen eine bloße Anregung zum Schaffen eines Werkes gibt, dies tun könnte. Von K.I. geschaffenen Werken bleibt somit ein Schutz versagt. Lediglich die lege ferenda, in die Zukunft gedacht, kommt hier ein Schutz durch eine Gesetzesänderung in Betracht (wie sie etwa in der Vergangenheit für das Schutzrecht des Datenbankherstellers aufgrund einer Veränderung des technischen Umfelds erfolgt ist). Denn es erscheint durchaus sinnvoll, die Arbeitsergebnisse von K.I. in den Urheberrechtsschutz mit einzubeziehen, auch, um hier Anreize für Innovation zu setzen.

In welcher Form dies genau erfolgt, bleibt abzuwarten.

Insgesamt wird uns das Recht der Künstlichen Intelligenz in den nächsten Jahren mit Sicherheit jedenfalls immer stärker beschäftigen.¹

¹ Der Autor behandelt das Recht der Künstlichen Intelligenz umfassend in seinem Beitrag „Aber das kann ich nicht tun ... !“: Künstliche Intelligenz und ihre Beteiligung am öffentlichen Diskurs, in: Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR) 4/2017, S. 207ff.